

CVP Thurgau, Postfach 121, 9545 Wängi

Departement für Justiz und Sicherheit DJS
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch
Regierungsgebäude
Postfach
8510 Frauenfeld

Wängi, 13. Februar 2017 PR/MB

Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, Totalrevision)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Thurgau befasste sich eingehend mit dem Entwurf eines total revidierten Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Nach einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen folgen Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesparagrafen. Paragrafen, die nicht erwähnt werden, geben für die CVP keinen Anlass zu Bemerkungen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Für die CVP ist der gesetzgeberische Handlungsbedarf unbestritten. Die Totalrevision des kantonalen Gesetzes über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht (KBüG) ist zwingende Folge des ebenfalls total revidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG) und der dazu erlassenen bundesrätlichen Verordnung vom 17. Juni 2016 (BüV). Entsprechend muss das kantonale Recht grundlegend angepasst werden. Anzumerken bleibt, dass die Inkraftsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften bereits auf den 1. Januar 2018 nicht nur den Kanton, sondern auch die gleichfalls betroffenen Gemeinden gesetzgeberisch vor grosse Herausforderungen stellen wird.

Die Anforderungen an den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts steigen mit den neuen Bundesvorschriften. Dies ist aus Sicht der CVP auch richtig. Es soll genau hingeschaut werden. Die Schweiz soll ihr Bürgerrecht nicht gleichsam verschenken. Gleichzeitig begrüsst die CVP auch die mit den neuen Bundesvorschriften einhergehende gewisse Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Zwar bekennt sich die CVP vorbehaltlos zum dreigliedrigen schweizerischen Bürgerrecht.

Auch die herausragende Bedeutung der kommunalen Einbürgerungsbehörden ist nach wie vor richtig, vermögen doch die kommunalen Behörden aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse die Situation am besten zu beurteilen. Dass der kantonale und kommunale Gesetzgeber bei gewissen Einbürgerungsvoraussetzungen über die eidgenössischen Anforderungen hinausgeht, ist angesichts der föderalistischen Ausgestaltung unseres Staatswesens durchaus angemessen. Aber die bisherige ausgeprägte kantonale Rechtszersplitterung im Bereich des Einbürgerungsrechts lässt sich in der heutigen Zeit, in der die Leute sehr mobil sind, nicht mehr rechtfertigen. Die CVP will daher nicht zur bisherigen Unübersichtlichkeit der kantonalen Regelungen zurückkehren.

Die CVP begrüsst es daher ausdrücklich, dass sich der vorliegende Entwurf vor allem auf die Regelung des kantonalen Verfahrens beschränkt und nur punktuelle Ergänzungen des materiellen Einbürgerungsrechts vornimmt. Dabei soll es grundsätzlich bleiben. Die CVP schlägt immerhin zwei materielle Verschärfungen vor. Die im Bundesrecht vorgesehenen sprachlichen Anforderungen an die mündlichen Kenntnisse der Einbürgerungswilligen erscheinen zu tief angesetzt. Für die CVP sind gute sprachliche Kenntnisse die wichtigste Integrationsvoraussetzung und sollten sich nicht nur auf Touristenniveau bewegen. Zudem sollten sich Einbürgerungswillige in jedem Fall schriftlich über ausreichende Kenntnisse der Lebensverhältnisse vor Ort ausweisen müssen.

Zweifel sind anzumelden, ob die Umsetzung des neuen Rechts tatsächlich kostenneutral erfolgen kann. Vor allem die zusätzlichen Abklärungen/Tests werden tendenziell zu Mehrkosten führen. Auch aus Kostengründen sollte es daher grundsätzlich bei den – richtigen und wichtigen – bundesrechtlichen Verschärfungen sein Bewenden haben.

§ 2 Abs. 2 KBüG

Die Formulierung von § 2 Abs. 2 KBüG erscheint sehr schwerfällig. Dieses „Kanzleideutsch“ dürfte für einen Laien unverständlich sein.

Antrag: Anlehnung an die Formulierung im bisherigen KBüG

§ 3 KBüG

Die „geordneten Verhältnisse“ sollten wenn möglich konkretisiert werden.

Antrag: „in geordneten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen“.

§ 5 f. KBüG

Die Selbstbeschränkung des thurgauischen Gesetzgebers im materiellen Bereich ist bereits in der Einleitung positiv gewürdigt worden. Die eidgenössischen Verschärfungen sind richtig und wichtig, aber auch ausreichend (zu den Ausnahmen sogleich). Vor allem sollte nicht wieder zum alten Zustand der weitgehenden kantonalen Rechtszersplitterung zurückgekehrt werden.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 KBüG

§ 6 Ziff. 3 KBüG nimmt mit der gesicherten Teilnahme am wirtschaftlichen Leben die bundesrechtliche Vorschrift von Art. 12 Abs. 1 lit. d BÜG auf. Die bundesrechtliche Verordnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang die besondere Situation bei kinderbetreuenden Eltern (Art. 9 lit. c Ziff. 3 i.V.m. Art. 7 BÜV; vgl. im Übrigen Art. 12 Abs. 2 BÜG). Die CVP regt an, in Präzisierung der zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse in § 6 Abs. 3 KBüG oder einem eigenen Absatz explizit festzuhalten, dass auch der Status als Hausgatte (ohne Betreuungsaufgaben) unter dem Aspekt relevanter persönlicher Verhältnisse zu berücksichtigen ist, da ansonsten eine Diskriminierung von nicht kinderbetreuenden Hausgatten droht.

Antrag: Die Berücksichtigung des Status als Hausgatte als relevanter persönlicher Umstand ist im Gesetz explizit vorzusehen.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 KBüG

Für die CVP ist von grundlegender Bedeutung, dass der Thurgau verlangt, dass nicht nur ausreichende Kenntnisse einer Amtssprache, sondern genügende Deutschkenntnisse gegeben sind. Aus Sicht der CVP ist es undenkbar, dass jemand, der perfekt Italienisch, aber praktisch kein Wort Deutsch spricht, im Thurgau als integriert angesehen werden kann. Die entsprechende Vorschrift in Art. 6 Abs. 1 Ziff. 6 KBüG wird deshalb vorbehaltlos unterstützt.

§ 6 Abs. 2 KBüG: Test über Sprachfertigkeiten und Kenntnisse der Lebensverhältnisse

Das Bundesrecht verlangt für die mündlichen Sprachkenntnisse das Niveau A2 und für die schriftlichen Sprachkenntnisse das Niveau B1 gemäss europäischem Referenzrahmen (Art. 6 Abs. 1 BÜV). Das Niveau für die mündlichen Sprachkenntnisse erscheint der CVP zu tief angesetzt. Neben der Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen erscheinen der CVP ausreichende Sprachkenntnisse als wichtigstes Integrationskriterium. Daher vermag bei den mündlichen Sprachkenntnissen Touristenniveau nicht zu genügen (= B1 nach dem europäischen Referenzrahmen). Vielmehr muss es möglich sein, sich über Alltagsthemen vernünftig austauschen zu können (= Niveau B2). Es ist deshalb im Gesetz für die mündliche Kommunikationsfähigkeit das Niveau B2 zu verlangen. Mit dem Niveau A2 für die schriftlichen Sprachkenntnisse kann die CVP hingegen leben. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass sich viele Ausländerinnen und Ausländer wie Schweizerinnen und Schweizer bereits mit dem schriftlichen Ausdruck in der Muttersprache sehr schwer tun. Bescheidene schriftliche – neben den geforderten guten mündlichen – Sprachkenntnisse sind daher in aller Regel nicht Ausdruck fehlender Integration, sondern allgemein von beschränktem schriftlichen sprachlichen Ausdrucksvermögen.

Antrag: Das Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen für die mündliche Kommunikation ist im Gesetz explizit vorzusehen.

Was die schriftliche Prüfung über ausreichende Kenntnisse der Lebensverhältnisse anbelangt, so würde es die CVP begrüßen, wenn eine solche in jedem Fall bestanden werden muss. Solche Tests ermöglichen eine seriöse und rechtsgleiche Überprüfung dieser für die Integration wichtigen Kenntnisse und werden schon heute von verschiedenen Gemeinden eingesetzt. Die Kann-Formulierung soll deshalb gestrichen werden. Hingegen sollte es den Gemeinden in der regierungsrätlichen Verordnung ermöglicht werden, im Rahmen gewisser Vorgaben solche Tests selbst zu entwickeln; zumindest sollte es Sache der Gemeinden sein, allenfalls vorgegebene standardisierte Tests selbst durchzuführen. Externe Tests würden das Verfahren unweigerlich verzögern und verteuern.

Antrag: Prüfungen über Kenntnisse der Lebensverhältnisse sind in jedem Fall abzulegen; die Kann-Formulierung ist zu streichen

§ 6 Abs. 3 KBüG

Dieser Absatz geht in unzulässiger Weise über das Bundesrecht hinaus. Gemäss dem entscheidenden Art. 12 Abs. 2 BÜG dürfen sich die Erleichterungen nur auf die Integrationskriterien der sprachlichen Fähigkeiten sowie der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb der Bildung beziehen. § 6 Abs. 3 KBüG ist entsprechend anzupassen.

Antrag: § 6 Abs. 3 KBüG ist entsprechend Art. 12 Abs. 2 BÜG einschränkender zu formulieren.

§ 10 Abs. 2 KBüG

Dieser Absatz setzt das Bundesrecht korrekt um (vgl. praktisch identisch Art. 16 Abs. 2 BÜG). Das bedeutet in der Praxis, dass Antragssteller an einer Gemeindeversammlung anzuhalten sind, ihren ablehnenden Antrag zu begründen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten. Es lässt sich mit dem Bundesrecht nicht vereinbaren, dass die Gemeindebehörde aufgrund der Beratung eines ablehnenden Antrags die Begründung zusammenkonstruiert. Es wird deshalb begrüsst, dass im kantonalen Recht der wichtige bundesrechtliche Grundsatz nochmals in Erinnerung gerufen wird.

§ 17 Abs. 2 BÜG

Dieser Absatz ist unglücklich formuliert. Für einen Laien wird kaum ersichtlich, dass er trotz Ehrenbürgerrechts in jedem Fall die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erlangen muss, wenn er wirklich Schweizer/Schweizerin werden will (vgl. Art. 19 BÜG). Diese Formulierung sollte daher überdacht werden.

Antrag: Die Formulierung ist zu überdenken. Z.B.: „Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts in jedem Fall zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.“

§ 24 KBüG

Diese Bestimmung ist richtig und gibt schon aktuell geltendes Recht wieder. Dennoch praktizieren verschiedene Gemeinden noch die – alte, überholte – Praxis, bei Ehepaaren nur auf gemeinsame Gesuche einzutreten.

§§ 25-28 KBüG

Diese Bestimmungen erscheinen für das Verfahren sehr sinnvoll und klären wichtige Fragen.

§ 29 KBüG

Die Bestimmung lässt die Kriterien offen, bei deren Vorliegen von kostendeckenden Gebühren abgewichen werden kann. Diese sollten in den Grundzügen bestimmt werden (z.B. Alter, finanzielle Leistungsfähigkeit, dritte Generation etc.).

Antrag: Die Kriterien, bei deren Vorliegen von kostendeckenden Gebühren abgewichen werden kann, sind im Gesetz in den Grundzügen festzulegen.

§ 30 KBüG

Das Rekursrecht gegen Entscheide des Grossen Rates ans Verwaltungsgericht ist in der Tat singulär und merkwürdig. Es ist aber von Bundesrechts wegen zwingend, wenn der Grosse Rat nach wie vor auf kantonaler Ebene über die Einbürgerungsgesuche entscheidet (vgl. Art. 46 BÜG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Thurgau

Paul Rutishauser
Parteipräsident

Margrit Bösiger-Jöhl
Leiterin Geschäftsstelle